



Beschlussvorlage

Fachbereich IV	Drucksache Nr.: BV/0106/22
Sachbearbeiter: Schlicher, Sylvia	Datum: 22.08.2022
Beratungsfolge	
Ortsrat Heusweiler	öffentlich
Ortsrat Kutzhof	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "1. Änderung Handwerkerpark" in den Ortsteilen Heusweiler und Kutzhof

- **Durchführungsvertrag**
- **Abwägungsbeschluss**
- **Satzungsbeschluss**

Anlagen:

1. Durchführungsvertrag
2. Abwägungssynopse
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan
4. Begründung

Beschlussvorschlag:

1. Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“ wird zugestimmt.
2. Den in der Verwaltungsvorlage dargelegten Abwägungsergebnissen wird zugestimmt. Die Planunterlagen sind entsprechend der Abwägungsergebnisse zu ergänzen. Eine Änderung der verbindlichen Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat sich nicht ergeben, so dass eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.
4. Der Ortsrat / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“ in den Ortsteilen Heusweiler und Kutzhof mit Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „1. Änderung Handwerkerpark“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen (BV/0029/22). In gleicher Sitzung wurde die Verwaltung aufgefordert, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Plangebiet eine landwirtschaftliche Fläche dar. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 23.06.2022 bis einschließlich 25.07.2022 statt. Die während dieser Zeit abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden liegen mit der in der Anlage 2 dargestellten Abwägungssynopse vor. Während dieser Frist ist von den Bürgern keine Stellungnahme abgegeben worden. Die Abwägung aller von der Satzung betroffenen und bekannten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander führt im Ergebnis zur Beibehaltung der im Entwurf der Satzung bereits verankerten Grundzüge der Planung.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Vorlage (Anlage 2) zu beschließen und die Abwägungsergebnisse in die Planung zu übernehmen (lediglich Hinweise und redaktionelle Ergänzungen). Eine Änderung der verbindlichen Festsetzungen zur Bebauungsplanänderung hat sich nicht ergeben, so dass eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung wird die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis setzen.

Nach abschließender Prüfung und Beschlussfassung über die Behandlung der Stellungnahmen wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, dass der Gemeinderat gem. § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „1. Änderung Handwerkerpark“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 3) und Begründung (Anlage 4), als Satzung beschließt.

Die Verwaltung der Gemeinde Heusweiler wird den Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB danach ortsüblich bekannt machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Bis zum Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat wird ein entsprechender Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger geregelt, in dem sich der Vorhabenträger verpflichtet, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist zu realisieren und sämtliche Kosten zu übernehmen.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen